

Ausgabe 32/2025 vom 12. Dezember 2025

+++ Ergebnisse der Bund-Länder-AG zur Pflegereform ("Zukunftspakt Pflege") – Meurer: "Register der Ratlosigkeit"+++

+++ Letzter Termin in diesem Jahr: Diginar „Mutterschutz und Elternzeit – ein praxisnaher Überblick zu rechtlichen Vorgaben“ – 15.12.25, 14.00 bis 16.00 Uhr – gleich anmelden!+++

+++ Änderungen bei der Ausgleichsabgabe gemäß § 160 SGB IX +++

+++++

Ergebnisse der Bund-Länder-AG zur Pflegereform ("Zukunftspakt Pflege") – Meurer: "Register der Ratlosigkeit"

Die Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Pflegereform hat gestern in Berlin ihre Ergebnisse präsentiert. Die vorgestellten Ansätze bleiben jedoch deutlich hinter den Erwartungen zurück, da sie weder der bereits bestehenden noch der sich weiter zuspitzenden Versorgungskrise gerecht werden. In zentralen Fragen, insbesondere bei der Finanzierung, konnte keine Einigung erzielt werden. Auch die vorgeschlagenen Änderungen im Leistungsrecht sind vielfach unkonkret formuliert und enthalten darüber hinaus den unrealistischen Ansatz, Kommunen und Pflegekassen könnten künftig selbst als Betreiber von Pflegeeinrichtungen auftreten.

bpa-Präsident Bernd Meurer hat die Ergebnisse als ein "Register der Ratlosigkeit" und mögliche neue pflegerische Versorgungsangebote durch die Kommunen als Irrweg bezeichnet. Er hat Beratungen über ein Versorgungssicherungsgesetz eingefordert, damit Betroffene künftig überhaupt noch eine Chance haben, professionelle Unterstützung zu finden.

Zum weiteren Fahrplan („Roadmap“) ist vorgesehen, dass nach den Gesprächen mit den Verbänden die Finanzierung vom Bundesgesundheitsministerium mit den Ländern beraten werden soll. Anschließend soll ein Gesetzentwurf erarbeitet werden, der Ende 2026 in Kraft treten soll.

Das Papier "Ergebnisse der Bund-Länder-Arbeitsgruppe Zukunftspakt Pflege: Optionen für eine nachhaltige Struktur- und Finanzierungsreform in der Pflegeversicherung - Roadmap" finden Sie [hier](#).

Die längere Fassung "Fachliche Eckpunkte für eine nachhaltige Struktur- und Finanzierungsreform in der Pflegeversicherung" ist [hier](#).

Die Pressemitteilung von bpa-Präsident Bernd Meurer können Sie [hier](#) nachlesen.

+++++

Letzter Termin in diesem Jahr: Diginar „Mutterschutz und Elternzeit – ein praxisnaher Überblick zu rechtlichen Vorgaben“ – 15.12.25, 14.00 bis 16.00 Uhr – gleich anmelden!

Das **Mutterschutzgesetz** und das **Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz** enthalten zahlreiche Bestimmungen, die Arbeitgeber im Arbeitsalltag schnell vor

rechtliche Herausforderungen stellen können.

Vermeiden Sie Rechtsfehler und kostspielige gerichtliche Auseinandersetzungen mit fundiertem Wissen:

- Muss eine Mitarbeiterin eine bestehende Schwangerschaft und den voraussichtlichen Tag der Entbindung mitteilen?
- Was muss der Arbeitgeber nach einer solchen Mitteilung tun?
- Kommt auch bei einer bestehenden Schwangerschaft eine Kündigung in Betracht?
- Kann ein Antrag auf Elternzeit abgelehnt werden?
- Welche Form- und Fristenregelungen gelten dafür?
- Was passiert mit den Urlaubsansprüchen?

Auf diese und weitere Fragen geht das Diginar intensiv anhand praktischer Fallbeispiele ein.

Wie immer ist ausreichend Zeit für Ihre Fragen und Sie erhalten im Nachgang ein aussagekräftiges Handout der Präsentation.

Bequem von Ihrem Computer aus am Montag, dem 15. Dezember 2025 von 14.00 bis 16.00 Uhr.

Schreiben Sie dafür einfach eine Mail an

diginare@bpa-arbeitgeberverband.de

Bitte geben Sie bei Ihrer Anmeldung **Ihre Mitgliedsnummer beim bpa Arbeitgeberverband** sowie **den/die Namen der teilnehmenden Person/en** an.

Wir freuen uns auf Sie!

+++++

Änderungen bei der Ausgleichsabgabe gemäß § 160 SGB IX

Besetzen Arbeitgeber nicht die nach § 154 SGB IX vorgeschriebene Anzahl an Arbeitsplätzen mit schwerbehinderten Mitarbeitern, sind sie nach § 160 SGB IX zur Entrichtung einer Ausgleichsabgabe verpflichtet. Die Ausgleichsabgabe müssen Arbeitgeber mit jahresdurchschnittlich monatlich mindestens 20 Arbeitsplätzen im Sinne des § 156 SGB IX entrichten.

Am **31. März 2026** endet die Frist zur Abgabe der Anzeige zur Berechnung der Ausgleichsabgabe für das Anzeigejahr 2025. Die Bundesagentur für Arbeit empfiehlt, die Anzeige möglichst frühzeitig zu übermitteln. So können eventuelle Rückfragen rechtzeitig geklärt werden und eine zeitnahe Bearbeitung wird erleichtert.

Höhe der Ausgleichsabgabe

Die Ausgleichsabgabe hat sich zum 01. Januar 2025 erhöht. **Die erhöhten Werte sind erstmalig zum 31. März 2026 zu zahlen.**

Für jeden unbesetzten Pflichtarbeitsplatz müssen Unternehmen für das Anzeigejahr 2025 monatlich folgende Beträge zahlen:

- 155 € (statt 140 €) bei einer Beschäftigungsquote von 3 % bis unter 5 %
- 275 € (statt 245 €) bei einer Beschäftigungsquote von 2 % bis unter 3 %
- 405 € (statt 360 €) bei einer Beschäftigungsquote von 0 % bis unter 2 %
- 815 € (statt 720 €) bei einer Beschäftigungsquote von 0 %

Für Arbeitgeber mit mind. 20 und weniger als 40 bzw. 60 Arbeitsplätzen im Jahr ergeben sich folgende monatliche Beträge (Kleinstbetriebsregelung):

Weniger als 40 Arbeitsplätze:

- weniger als ein schwerbehinderter Mensch: 155 € (statt 140 €)
- Null schwerbehinderte Menschen: 235 € (statt 210 €)

Weniger als 60 Arbeitsplätze:

- weniger als zwei schwerbehinderte Menschen: 155 € (statt 140 €)
- weniger als ein schwerbehinderter Mensch: 275 € (statt 245 €)
- Null schwerbehinderte Menschen: 465 € (statt 410 €)

Alle relevanten Informationen zur Ausgleichabgabe finden Sie auf der Webseite [REHADAT-Ausgleichsabgabe](#) und auf [iw-elan.de](#).

Die Bundesagentur für Arbeit hat außerdem ein [FAQ](#) zum Anzeigeverfahren nach § 163 SGB IX erstellt. Die Anwendung IW-Elan, mit der Arbeitgeber ihre Anzeige für das Anzeigjahr 2025 berechnen und abgeben können, ist unter: [iw-elan.de](#) abrufbar.

bpa Arbeitgeberverband e.V.
Friedrichstr. 147
10117 Berlin
presse@bpa-arbeitgeberverband.de



© 2025 bpa Arbeitgeberverband e.V.